

**Verfassung
des Kantons Basel-Landschaft**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 67 Absatz 1 Buchstabe f
Aufgehoben

§ 77 Absatz 1 Buchstabe f
f. verleiht das Kantonsbürgerrecht

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Falls über die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom..... eine Volksabstimmung stattfindet, so ist diese Verfassungsänderung nur wirksam, wenn die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 29.276, SGS 100